

- Zacco in Berlin.
5339. Dumas, A., Memoiren Joh. Garibaldi's. Aus. d. Franz. übertr. v. St. Grabowski. 16. u. 17. Hft. gr. 8. à 3 N^o
- Schmid'sche Verlagsbuchh. in Augsburg.
5340. Hausbuch, neues, f. christliche Unterhaltung. Erzählungen, Novellen, Gedichte etc. Hrsg. v. L. Lang. 8. Bd. 1. Lfg. Lex.-8. pro cplt. à Lfg. * 8 N^o
- Fr. Schulze's Buchh. in Berlin.
5341. Verhandlungen des ersten deutschen Handelstages zu Heidelberg, vom 13. bis 18. Mai 1861. gr. 4. Geh. baar * 1 $\frac{1}{2}$
- Seehagen in Berlin.
5342. Magazin, deutsches. Hrsg. v. J. Rodenberg. 7. Hft. gr. 8. $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{2}$
5343. Vaterland, unser. Blätter f. deutsche Geschichte, Cultur u. Heimathkunde. Hrsg. v. P. Pröhle. 7. Lfg. Lex.-8. Geh. $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$
- Springer's Verlag in Berlin.
5344. Beiträge zur exacten Forschung auf dem Gebiete der Sanitäts-Polizei, hrsg. v. L. Pappenheim. 2. Hft. gr. 8. * $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{2}$
- B. Tauchnitz in Leipzig.
5345. Collection of british authors. Copyright edit. Vol. 557. and 558. gr. 16. Geh. à * $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$
- Inhalt: Sermons, preached at Trynity Chapel, Brighton, by F. W. Robertson. Vol. 2. and 3.
- B. Tauchnitz in Leipzig ferner:
5346. Keller, F. L. v., Pandekten. Vorlesungen. Aus dem Nachlasse des Verf. hrsg. v. E. Friedberg. 4. Lfg. Lex.-8. Geh. * $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{2}$
- Verlags-Bureau in Altona.
5347. Simpson, J., für Schwindsüchtige u. die daran zu leiden glauben. Aus d. Engl. übers. von van Nef. 2. Aufl. gr. 8. Geh. $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$
- I. O. Weigel in Leipzig.
5348. Gailhabaud, L., die Baukunst d. 5—16. Jahrhunderts u. die davon abhängigen Künste. 84—87. Lfg. Fol. baar à * 16 N^o
- Benedikt in Wien.
5349. Undechs, M. v., die wunderbaren Schicksale Robinsons u. seiner Kolonie. Eine Geschichte f. Kinder nach D. de Foë's Robinson neu erzählt. 8. 1862. Cart. $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{2}$
5350. — dasselbe. Mit 32 Illustr. gr. 8. Cart. 1 $\frac{1}{2}$; color. 1 $\frac{1}{2}$ 18 N^o
- O. Wigand in Leipzig.
5351. Steger, F., 1792—1813 od. die letzten Jahre d. deutschen Reiches u. seine Zertrümmerung durch Frankreich. 2. Aufl. gr. 16. Geh. * $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{2}$
- Zeiser's Buchh. in Nürnberg.
5352. Predigten üb. die Sonn- u. Festtags-evangelien d. Kirchenjahres. In Verbindg. m. vielen Geistlichen d. evangel. Deutschlands hrsg. v. C. P. Sirt, J. Schönniger, J. K. R. Heller. 3. Lfg. gr. 8. Geh. baar $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$

Nichtamtlicher Theil.

Zur Frage über das Wesen der internationalen Verträge.

In Nr. 83 d. Bl. glaubt Hr. S. W. in London durch ein unvollständiges Citat der §. 1. 2. des englisch-preussischen Vertrags vom 13. Mai 1846 eine Prämisse meines Aufsatzes in Nr. 65 (über den diesseitigen Schutz englischer Original-Ausgaben) und damit, wie er hofft, meine ganze Argumentation als hinfällig erwiesen zu haben. Der Schein der Wahrheit, mit dem diese „Berichtigung“ sich umgibt, macht eine Widerlegung zur Pflicht.

Ich setze voraus, daß Hr. S. W. geneigt ist, bei seinen Untersuchungen mit präcisen Begriffen von Autor- und Verleger-Recht zu Werke zu gehen; er wird mir dann zugeben, daß nur bei Manuscripten von einem eigentlichen Autor-Rechte, — bei gedruckten, d. h. „erschienenen“ Werken jedoch nur von Verleger-Rechten und — ist diesen Werken dort ein Schutz zugewiesen, wo sie zuerst erschienen, von einem Schutze der Original-Ausgaben die Rede sein kann.

Nun handelt aber der englisch-preussische Vertrag, wie aus dem nachstehenden Citat ersichtlich, nur von Rechten an „erschienenen“ Büchern, und, da auf die Zeit und den Ort des „ersten“ Erscheinens Gewicht gelegt, von Verlagsrechten an Original-Ausgaben — mögen diese Rechte nun von den Autoren selbst oder von Verlagshändlern ausgeübt werden. Autoren-Rechte im eigentlichen Sinne — also z. B. an Manuscripten, erwähnt und kennt der englisch-preussische Vertrag nicht*).

Es wäre dieser Thatbestand Hr. S. W. auch nicht entgangen, wenn er den Wortlaut der ersten Zeilen der oben berregten §. 1. 2. nicht allzu hoch geschätzt und darüber den Sinn des nächsten Anschlusses übersehen hätte, der dahin lautet:

„Die Autoren etc. (nämlich Verleger, Erben, Rechtsnachfolger) sollen in Betreff eines jeden solchen Werkes oder Gegenstandes, der in dem einen der beiden Staaten zuerst erschienen ist, in dem andern das gleiche Recht genießen etc.“

was zur Ergänzung des sachlich formulirten §. 38. des preussischen

*) Das Autorrecht für dramatische und musikalische Aufführungen gehört nicht in unsere Streitfrage.

schon Gesetzes vom 11. Juni 1837, unbeschadet des Inhalts, so ausgedrückt werden kann:

Englische Original-Verlagswerke (nach dem §. 38. bis jetzt nicht hinlänglich geschützt) sollen diesen Rechtsschutz fortan in Preußen, wie die preussischen in England genießen, und zwar sind zur Anrufung dieses Schutzes, wie zur Ausübung des Verlagsrechts die fremdländischen Inhaber desselben — seien es nun Autoren, Verleger oder sonstige Rechtsnachfolger — befugt.

Somit steht die Behauptung des Hrn. S. W., „der Vertrag sei zum Schutze der Autoren etc.“ abgeschlossen, insoweit sie nur Verlegerrechte berührt, zu der meinigen, „der Vertrag bezwecke den gegenseitigen Schutz von Original-Ausgaben“, in gar keinem contradictorischen Verhältnisse und ist deshalb ganz ohne Bedeutung.

Vollkommen unrichtig müßte ich sie aber nennen, wollte er sie, wie es den Anschein hat, auch auf wirkliche Autoren-Rechte beziehen; denn diese letzteren schließen sich vom beiderseitigen Schutze, wie nachgewiesen, geradezu aus.

Hr. S. W. wird sich dieser, der seinigen gegenüberstehenden Rechtsansicht hoffentlich nicht verschließen und seine „Berichtigung“ infolge dessen wohl zurücknehmen.

Breslau, 10. Juli 1861.

Eduard Quaas.

Auch eine Bemerkung

eines alten Buchhändlers über vernünftige und kaufmännische Betriebsweise des Buchhandels.

Hr. Eduard Moses Heilbutt in Altona sucht in einem längeren Aufsatz in Nr. 85 u. 86 d. Bl. den deutschen Buchhandel über das, was ihm noth thut, zu belehren, und schließt mit der Bemerkung, daß wir gleiche günstige Erfolge, wie es bei englischen und französischen Buchhändlern der Fall sei, erzielen würden, wenn wir unser Geschäft auf eine vernünftige und kaufmännische Weise betreiben würden.

Das möchte nun in manchen Fällen nicht ganz ohne Grund behauptet werden, allein ich bin der Meinung, daß, wer derglei-